

# SH\_OBERGERICHT 93/2014/22 vom 19. Dezember 2014

Sh Obergericht, 2014-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh\\_obergericht\\_93\\_2014\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_93_2014_22)

FR: SH\_OBERGERICHT 93/2014/22 du 19 décembre 2014

IT: SH\_OBERGERICHT 93/2014/22 del 19 dicembre 2014

## Regeste

Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 1, Art. 90, Art. 96 Abs. 1 und Art. 114 SchKG. |  
Wiedererw&auml;gung von Verf&uuml;gungen durch das Betreibungsamt; Nichtigkeit  
einer Pf&auml;ndung

## Erwägungen

### E. 1

Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 1, Art. 90, Art. 96 Abs. 1 und Art. 114 SchKG.  
Wiedererw&auml;gung von Verf&uuml;gungen durch das Betreibungsamt; Nichtig-  
keit einer Pf&auml;ndung  
(OGE 93/2014/22 vom 19. Dezember 2014)

Keine Veröffentlichung im Amtsbericht

Nicht angefochtene Verfügungen können vom Betreibungsamt nur so lange in  
Wiedererw&auml;gung gezogen werden, als die Frist für die Beschwerde-  
erhebung noch nicht  
abgelaufen ist. Nach diesem Zeitpunkt ist die Wieder-  
erw&auml;gung nur noch bei einer  
nichtigen Verfügung zulässig. Wurde die nichtige Verfügung jedoch angefochten, kann sie  
das Amt nur noch bis zu seiner Ver-  
nehmlassung in Wiedererw&auml;gung ziehen. Eine  
Wiedererw&auml;gung, die nach Ab-  
lauf der Rechtsmittelfrist beziehungsweise nach Eingang  
der Vernehmlassung erfolgt, ist nichtig. Nichtigkeit einer Pf&auml;ndung, die dem Schuldner  
nicht angekündigt wurde, an deren Vollzug er nicht anwesend war und deren  
Pf&auml;ndungsprotokoll ihm nicht zugestellt wurde.

Die Gläubigerin stellte gestützt auf einen Verlustschein das Fortsetzungs-  
begehren. Die  
Pf&auml;ndung erfolgte am 14. August 2014. Gemäss Pf&auml;ndungs-  
protokoll desselben Datums  
wurde ein Inhaberschuldbrief von Fr. 200'000.–, lastend auf der Liegenschaft Y, gepfändet.  
Am 5. September 2014 führte die Pf&auml;ndungsbeamtin im neu erstellten Pf&auml;ndungsprotokoll  
als gepfändeten Ver-  
mögensgegenstand jedoch die Liegenschaft Y an. Die Pf&auml;ndung der  
Liegen-  
schaft Y wurde dem Schuldner weder angekündigt noch nahm er an der Pf&auml;ndung  
teil. Auch wurde ihm das betreffende Pf&auml;ndungsprotokoll nicht zugestellt. Die  
Pf&auml;ndungsurkunde vom 15. September 2014 wies als gepfändeten Ver-  
mögensgegenstand  
ebenfalls die Liegenschaft Y aus. Gegen die Pf&auml;ndungs-  
urkunde vom 15. September 2014  
erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Obergericht. In seiner Vernehmlassung zur  
Beschwerde teilte das Be-  
treibungsamt mit, dass es nebst der Pf&auml;ndungsurkunde vom 15.  
September 2014 auch die Pf&auml;ndung vom 14. August 2014 wiedererw&auml;gungsweise auf-  
gehoben habe. Das Obergericht hiess die Beschwerde des Schuldners gut, so-  
weit es sie  
nicht wegen Gegenstandslosigkeit abschrieb.

2014

### E. 2

BGE 112 III 14 E. 3 S. 15.

### **E. 3**

dass ihm eröffnet wurde, dass die im Protokoll genannten Gegenstände gepfändet sind und dass er von der Verfügungsbeschränkung und den Straffolgen im Falle der Zuwiderhandlung Kenntnis genommen hat.<sup>4</sup> In der Folge ist aufgrund des Pfändungsprotokolls die Pfändungsurkunde zu erstellen, welche vom Betreibungsbeamten zu unterzeichnen ist. In der Pfändungsurkunde wird nicht die Pfändung als solche vollzogen, sondern sie wird lediglich verkündet.<sup>5</sup> Der Schuldner und sämtliche an die Gruppe angeschlossenen Gläubiger erhalten eine Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG), das Original bleibt beim Betreibungsamt. Die Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Pfändung; sie ist nicht Bestandteil des Pfändungsaktes und gehört denn auch nicht zur Pfändung selbst, sondern folgt ihr nach.<sup>6</sup> bb) In der – wiedererwägungsweise aufgehobenen – Pfändungsurkunde vom 15. September 2014 wird als gepfändetes Vermögensobjekt die Liegenschaft Y angeführt und auf den Pfändungsvollzug vom 14. August 2014 hingewiesen. Mit der Pfändung vom 14. August 2014 wurde aber lediglich der Inhaberschuldbrief von Fr. 200'000.– gepfändet. Die Liegenschaft wurde dagegen nicht gepfändet, was im Pfändungsprotokoll vom 14. August 2014 ausdrücklich erwähnt wird. Erst in den weiteren Pfändungsprotokollen vom

### **E. 5**

Jent-Sørensen, Art. 112 N. 4, S. 1075.

### **E. 6**

Jent-Sørensen, Art. 112 N. 14 f., S. 1078 f.

2014 4 somit gar keine Pfändungswirkungen eintreten; sie sind mithin nichtig.<sup>7</sup> Folge davon ist, dass die Liegenschaft Y am 5. September 2014 nicht gepfändet wurde. Wie oben angeführt, ist die Nichtigkeit von Amtes wegen festzustellen. dd) Das Betreibungsamt hat je mit Schreiben vom 5. September 2014 dem Grundbuchamt des Kantons Schaffhausen (zwecks Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch), der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen und der Bank Z die Pfändung der Liegenschaft angezeigt. Da mit Pfändung vom 14. August 2014 die Liegenschaft nicht gepfändet wurde beziehungsweise die Pfändung der Liegenschaft am 5. September 2014 nichtig ist, entbehrt die Anmeldung vom 5. September 2014 zur Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung an das Grundbuchamt der Grundlage. Sie ist demnach aufzuheben. Der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen und der Bank Z ist dieser Entscheid zur Kenntnis zuzustellen. g) aa) Des Weiteren hat das Betreibungsamt innert der Vernehmlassungsfrist dem Beschwerdeführer und der Gläubigerin mitgeteilt, dass es nebst der Pfändungsurkunde vom 15. September 2014 auch die Pfändung vom 14. August 2014 aufhebe. Es macht in seiner Vernehmlassung sinngemäss Nichtigkeit der Pfändung geltend, indem es ausführt, die Pfändung sei in Abwesenheit des Beschwerdeführers vollzogen worden. bb) Der Beschwerdeführer ficht, was aus seinen Anträgen ersichtlich ist, einzig die Pfändungsurkunde an, in der die Liegenschaft als gepfändet vermerkt wird. Die Pfändung vom 14. August 2014 des Inhaberschuldbriefs von Fr. 200'000.– wird dagegen nicht angefochten. Der Beschwerdeführer hat sodann das Pfändungsprotokoll vom 14. August 2014 unterzeichnet, weshalb er – wie er zu Recht anführt – an der Pfändung vom 14. August 2014 erwiesenermassen anwesend war. Ein Nichtigkeitsgrund ist mithin von

vornherein aus- zuschliessen. Da die Pfändung vom 14. August 2014 nicht angefochten wurde und kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, wäre nach der oben angeführten Rechts- lage die Aufhebung der Pfändung durch das Betreibungsamt deshalb nur inner- halb der Rechtsmittelfrist möglich gewesen und nicht – wie bei angefochtenen oder nichtigen Verfügungen – bis zur fristgemässen Einreichung der Vernehm- lassung (Art. 17 Abs. 4 SchKG). cc) Die zehntägige Beschwerdefrist zur Anfechtung der Pfändung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) beginnt mit Zustellung der Pfändungsurkunde zu laufen.<sup>8</sup> Die Pfändungsurkunde vom 15. September 2014 wurde am 24. September 2014

#### **E. 7**

OGE Nr. 93/2013/24/A vom 15. Juli 2014.

#### **E. 8**

Jent-Sørensen, Art. 112 N. 19, S. 1079.

2014 5 zugestellt. Damit hätte das Betreibungsamt die Pfändung vom 14. August 2014 längstens bis zum 6. Oktober 2014 wiedererwägungsweise aufheben können. Es hat die Pfändung jedoch erst am 22. Oktober 2014 aufgehoben. Nach dem Gesagten war das Betreibungsamt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr befugt, die Pfändung vom 14. August 2014 in Wiedererwägung zu ziehen. dd) Die in Wiedererwägung erfolgte Aufhebung der Pfändung vom 14. August 2014 (Pfändung des Inhaberschuldbriefs von Fr. 200'000.–, lastend auf die Liegenschaft Y) ist demzufolge nichtig. Der Inhaberschuldbrief von Fr. 200'000.– bleibt somit gemäss Pfändungsprotokoll vom 14. August 2014 gepfändet. ee) Über jede Pfändung wird eine Pfändungsurkunde aufgenommen (vgl. Art. 112 SchKG). Das Betreibungsamt ist daher anzuweisen, über die Pfändung vom 14. August 2014 eine Pfändungsurkunde auszustellen. Die Be- schwerde ist somit in diesem Punkt gutzuheissen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.